

53. SITZUNG

Sitzungstag

Dienstag 26.02.2019

Sitzungsort:

Sitzungszimmer im 1. Stock des Rathauses

Namen der Mitglieder des Gemeinderates		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Nerb Christian Erster Bürgermeister		
Niederschriftführer: Zeitler Tobias		
die Mitglieder: Czech Werner Dietl Alois Dietz Walter Fuchs Robert Gaillinger Rudolf Kasper Mario Kutil Rainer Ludwig Wolfgang Plank Karin Prantl Alois Puntus Robert Rieger Matthias Rummel Josef Russ Heinz Schlachtmeier Johannes Schneider Josef Schwikowski Reinhard Wochinger Michael Wolter Sandra	Fahrholz Martin	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 1122

Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Diskussion:

- GRM Fuchs bittet um Tausch des TOP 6 mit TOP 1 des Nachtrages zur Einladung.

Beschluss:

Der Änderung der Tagesordnung in der von GRM Fuchs vorgestellten Form wird zugestimmt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 1123

Aufnahme des Eilantrags auf Bürgerbegehren gegen „Handwerkerhof Mitterfecking“

Der Erste Bürgermeister berichtet, dass in der Gemeinde heute um 10.45 Uhr ein Eilantrag auf ein Bürgerbegehren einging, den Bebauungsplan „Handwerkerhof Mitterfecking“ zu stoppen. Da GRM Fahrholz jedoch kurzfristig erkrankt sei, könne nicht abgestimmt werden, ob dieser Punkt auf die TO mit aufgenommen werde.

GRM Schlachtmeier trifft ein.

GRM Ludwig merkt an, dass nach § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat dies trotzdem möglich sei, wenn die Angelegenheit dringlich sei und der GR der Behandlung mehrheitlich zustimmt.

Der Erste Bürgermeister stellt den Antrag auf Erweiterung der TO um TOP Eilantrag Bürgerbegehren.

Beschluss:

Der GR stimmt dem Antrag des Ersten Bürgermeisters auf Erweiterung der TO um TOP Eilantrag Bürgerbegehren zu.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 1124

Zum Protokoll der vorletzten Sitzung

Zweiter Bürgermeister Rummel hat eine Anmerkung zum Protokoll der vorletzten Sitzung, da er bei der letzten Sitzung nicht anwesend war. Unter Beschluss-Nr. 1088 Aufstellung eines Bebauungsplanes „Handwerkerhof Mitterfecking“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB; Aufstellungsbeschluss sei im Protokoll bezüglich des Lärmgutachtens die Grafik „Handwerkerhof Mitterfecking NACHT“ aufgeführt, die jedoch bei der Sitzung nicht gezeigt wurde und bittet um Vermerk im Protokoll.

Ohne Beschluss: Anwesend: 20

Nr. 1125

Eilantrag auf ein Bürgerbegehren, den Bebauungsplan „Handwerkerhof Mitterfecking“ zu stoppen

Der Erste Bürgermeister liest den Eilantrag der drei Bürger Ralf Schweiger, Anton Parzefall und Doris Eichinger vor, den Bebauungsplan Handwerkerhof Mitterfecking zu stoppen. Begründet wird dies mit einer zusätzlichen Lärmbelastung, einem erhöhten Verkehrsaufkommen, Wertverlust der Häuser sowie Verlust der Lebens- und Wohnqualität. Statt vorhandene Gewerbeflächen zu nutzen würde eine neue Fläche ausgewiesen.

Seitens der Verwaltung erfüllt der Antrag jedoch nicht die formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Art. 18a GO. So fehlen unter anderem die erforderlichen Unterschriften der Bürger.

Diskussion:

- GRM Ludwig merkt an, dass nach Art. 18a Abs. 2 GO der GR einen Bürgerentscheid herbeiführen kann. Der GR habe dies in der Hand.
- Zweiter Bürgermeister Rummel sieht den Eilantrag der BI als Vorschlag bzw. Anfrage für ein Bürgerbegehren.
- GRM Rieger findet, dass die Befürchtungen der Unterzeichner verständlich sind. Die Planungen, die heute vorgestellt werden würden, könnten diese Befürchtungen jedoch zerstreuen. Er sieht keinen fairen Umgang seitens der BI, die das Gewerbegebiet mit allen Mitteln verhindern will.
- Für GRM Russ können die Befürchtungen nicht zerstreut werden, da in die Waldsiedlung kein Gewerbegebiet gehöre.
- GRM Kasper sieht in dem Eilantrag die Intention der Bürger, einen Stopp zu erreichen, um zu überlegen was gewünscht werde und um Gespräche zu führen oder Entscheidungen zu vertagen. Dies wäre auch fair und entgegenkommend gegenüber den Bürgern.
- Zweiter Bürgermeister Rummel erinnert an die Rede des stellvertretenden bayerischen Ministerpräsidenten Aiwanger, nach Möglichkeiten zu suchen, verschiedene Parteien an einen Tisch zu holen. Der demokratische Beschluss sei gefallen, nun solle man das Beste daraus machen und eine vernünftige Gestaltung forcieren.
Der Erste Bürgermeister weist darauf hin, dass, wäre der Antrag korrekt eingereicht worden, heute auch darüber entschieden worden wäre. Wegen der Formfehler könne das Bürgerbegehren jedoch nicht behandelt werden. GRM Ludwig könne jedoch den Antrag stellen, dass der GR beschließen soll, dass über diese Angelegenheit ein Bürgerentscheid nach Art. 18a Abs. 2 GO stattfindet.
Weiter erklärt der Erste Bürgermeister, das Bauleitverfahren stehe erst am Anfang. In der Erst- und Zweitauslegung werde die Planung durch den GR beurteilt und abgewogen. Der Bebauungsplan sei deshalb noch lange nicht genehmigt. Er fordert die GRM auf, abzustimmen, wer dem Bürgerbegehren zustimmen möchte.
- GRM Kasper möchte in der Formulierung erwähnt haben, dass der Antrag formal falsch ist und aufgrund dessen eine Zustimmung nicht erfolgen kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau stimmt dem Antrag auf Bürgerbegehren „Wir sind dafür, den Bebauungsplan Handwerkerhof Mitterfecking zu stoppen“, zu.

Anwesend: 20 Ja: 3 Nein: 17

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Nr. 1126

Antrag auf Zulassung des Antrags auf Art. 18a Abs. 2 GO durch GRM Ludwig

GRM Ludwig beantragt, dass über den Handwerkerhof durch die Gemeinde ein Bürgerentscheid durchgeführt wird.

Beschluss:

Der Antrag von GRM Ludwig wird zugelassen.

Anwesend: 20 Ja: 14 Nein: 6

Nr. 1127

Zulassung eines Bürgerentscheids nach Art. 18a Abs. 2 GO

GRM Ludwig stellt den Antrag, dass über den Handwerkerhof Mitterfecking ein Bürgerentscheid stattfindet.

Diskussion:

- GRM Kasper gibt den Hinweis, dass ein Bürgerentscheid nur demokratisch sei, wenn es ihn gebe und fragt, ob es sinnvoll sei, sich darüber hinwegzusetzen.

Der Erste Bürgermeister berichtet, es gehe noch nicht um einen Bürgerentscheid sondern um ein Bürgerbegehren, hierfür müssten mind. 10% der Bürger unterschreiben, d.h. Grundlage wären somit 420 Unterschriften, die nicht vorhanden seien, deshalb könne er dem Antrag von GRM Ludwig nicht zustimmen.

Beschluss:

Der GR beschließt, dass ein Bürgerentscheid nach Art. 18a Abs. 2 GO zum Thema „Stoppt den Bebauungsplan Handwerkerhof Mitterfecking“ durchgeführt wird.

Anwesend: 20 Ja: 8 Nein: 12

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Nr. 1128

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Handwerkerhof Mitterfecking“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 8 auf den Flurstücken 168 und 168/2, jeweils Gemarkung Peterfecking; Vorstellung der Planung und Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 18.12.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Handwerkerhof Mitterfecking“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 8 zu ändern.

Herr Manfred Neidl vom Ingenieurbüro Neidl, Sulzbach-Rosenberg, stellt dem Gremium die Planung vor.

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Bebauungsplanung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes mit Einschränkung (GEe) nach § 8 BauNVO.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll der Bereich Waldsiedlung in Mitterfecking in Richtung der vorhandenen Kreisstraße entwickelt werden.

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Gewerbebebauung geschaffen. Es wird damit dem gemeindlichen Ziel, ortsansässigen Handwerksbetrieben Ansiedlungsmöglichkeit zu bieten, Rechnung getragen.

Die Gemeinde Saal an der Donau verfügt über eine große Nachfrage an Bauparzellen. Zugleich sind jedoch im gesamten Gemeindebereich von Saal a.d. Donau praktisch keine frei verfügbaren Bauparzellen für Gewerbebetriebe vorhanden. Die Gemeinde trägt mit der vorliegenden Ausweisung des Baugebiets Vorsorge für die weitere Entwicklung des Ortes. Zugleich kann hierbei der Ortsrand entwickelt und ein Puffer zwischen Wohnbebauung und Kreisstraße geschaffen werden.

Planungsrechtliche Voraussetzung:

Das Gebiet des geplanten Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als „gliedernde, abschirmende, ortsgestaltende und landschaftstypische Freiflächen“ dargestellt. Die angrenzenden Flächen im Bestand sind im Nordosten als Allgemeines Wohngebiet dargestellt, in Richtung Norden und Westen als Flächen für Landwirtschaft. Unmittelbar angrenzend befinden sich Straßenflächen, im Westen die Kreisstraße KEH 10, im Nordosten die Ortsstraße Saaler Straße.

Der gesamte Geltungsbereich beträgt ca. 0,79 ha. Die Erschließung erfolgt über eine neu zu schaffende private Straße im Norden des Baugebiets an die vorhandene Saaler Straße.

Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 orientiert sich an der laut Baunutzungsverordnung § 17 definierten Obergrenze für Dorf- und Mischgebiete, ebenso die Geschossflächenzahl (GFZ).

Dem ländlichen Charakter wird hiermit Rechnung getragen, auch wenn die Möglichkeiten, die die Baunutzungsverordnung für Gewerbebetriebe vorsieht, damit nicht voll ausgeschöpft wird. Die Wahrung des Ortsbildes, welchem auf Grund der Lage am Ortsrand und unmittelbar vor der bestehenden Wohnbebauung erhöhte Bedeutung zukommt, wird hier stark gewichtet.

Festsetzungen im Bebauungsplan:

Das Baufenster ist bewusst groß gefasst, um eine wirtschaftliche und möglichst freie Nutzung der Parzellen durch die Eigentümer zu gewährleisten. Der Nachbarschutz wird jedoch durch die gesetzlich geregelten Abstandsflächen entsprechend der Bayerischen Bauordnung gewährleistet. In Richtung Nord-Osten ist auf den jeweiligen Parzellen eine Baulinie festgesetzt. Diese ist zur Erfüllung der gewünschten Geländegestaltung in Richtung der Saaler Straße erforderlich. Zudem wird so erreicht, dass die Hofsituation der Gewerbebetriebe sich in Richtung Südwesten entwickelt. Die Gebäude dienen damit als Puffer zum Schutz der Wohnanwesen im nördlichen und östlichen Anschluss.

Die Festsetzungen zur Baugestaltung sowie zu den Werbeanlagen sind sehr stringent gefasst, um dem Schutzbedürfnis der nordöstlich angrenzenden Wohnbebauung sowie der Lage am Ortsrand gerecht zu werden.

Die Firstrichtung ist festgesetzt, um die Ausrichtung der Gebäude entsprechend dem Ortsrand zu erreichen. Die Ausbildung als Flach- oder Pultdach gewährleistet eine möglichst geringe Gesamthöhe der Gebäude, die durch die geringe Dachneigung zusätzlich minimiert wird.

Die Dächer sind wahlweise in begrünter Form auszubilden oder alternativ mit Photovoltaik-Modulen zu belegen. Diese Anlagen müssen jedoch in Dach- und Wandflächen ohne sichtbare Aufständigung integriert werden.

Die nordöstlichen Fassaden sind zur Schaffung eines harmonischen Übergangs zur angrenzenden Wohnbebauung mit einer Holzverschalung zu versehen. Die Festsetzungen zur Höhenlage sowie zur Gebäudehöhe bilden zusammen mit den Festsetzungen zur Gebäudegestaltung eine harmonische Einbindung der Baukörper in das Landschaftsbild.

Im Baugebiet vorgesehen sind interne Ausgleichsflächen, um den erfolgenden Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild unmittelbar zu kompensieren.

Diese Flächen unterbrechen die Blickbeziehungen auf die Funktionsflächen entlang der Kreisstraße und fördern die Einbindung in das Landschaftsbild.

In Richtung Nord-Osten sind zur harmonischen Gestaltung des Übergangs zur Wohnbebauung die Zäune ausschließlich mind. 1 m zurückgesetzt von der Grundstücksgrenze zulässig und mit einer mind. 1-reihigen Vorpflanzung von Normalsträuchern zulässig.

Zum Schutz der Anlieger ist im Nordosten die Einbindung der Gebäude in das Gelände verpflichtend vorgeschrieben. Die Gebäudeoberkante darf hier maximal 3,50 m über das geplante Gelände reichen.

Das vorliegende Erschließungssystem kommt ohne die Errichtung von neuen, öffentlichen Verkehrsflächen aus. Die Zufahrt für die Gewerbezellen erfolgt sehr weit im Norden. Damit werden Beeinträchtigungen für die angrenzende Wohnbebauung durch den zukünftigen Ziel- und Quellverkehr möglichst gering gehalten.

Im Norden und Süden erfolgt die Errichtung von internen Ausgleichsflächen.

Das natürliche Landschaftsrelief ist in seinem Bestand möglichst wenig zu verändern. Aufschüttungen und Abgrabungen sind weitestgehend zu vermeiden und max. bis zu einer Höhe von 0,50 m bezogen auf das natürliche Gelände zulässig.

Zur Einbindung der Gebäude in das Ortsbild sind diese entlang der nordöstlichen Grenze dem angrenzenden Gelände anzufüllen. Die Differenz zwischen geplanten fertigen Gelände und Gebäudeoberkante darf entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze max. 3,50 m betragen. Der Bereich zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude ist mit heimischen Sträuchern und Gehölzen zu begrünen und die Bepflanzung dauerhaft zu unterhalten.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert und die Fläche zukünftig als Gewerbegebiet mit Einschränkung (GEe) dargestellt.

Diskussion:

- Auf Frage von GRM Prantl nach dem Oberflächenwasser erklärt Herr Neidl, dies könne ohne Rückhaltungen versickern. Das Wasserwirtschaftsamt werde aber ein Gutachten fordern. Es sei vorgesehen, nur das Schmutzwasser an den Kanal anzuschließen.
- GRM Kasper merkt an, dass zu dem angegebenen Maß von 3,64 m Gebäudehöhe noch die Aufschüttung sowie die Photovoltaikanlage dazugerechnet werden müsse. So käme man auf bis zu 5 m Höhe, worunter die Aussicht der Bürger stark leide.
Der Erste Bürgermeister erklärt, es könne im Bebauungsplan festgelegt werden, dass die Höhe inkl. Photovoltaikanlage nicht mehr als 3,64 m betragen dürfe.
- Zweiter Bürgermeister Rummel findet die Verkehrsführung gelungen, problematisch sieht er jedoch, dass der Fahrradweg tangiert wird. Weiter moniert er die Gebäudehöhe, die zwar auch bei einem Wohnhaus gegeben wäre, dies aber optisch anders aussehe als die Wand. Ein Runder Tisch solle zur Klärung gebildet werden.
- GRM Schwikowski möchte wissen, wo die Sickermulde sein wird.
Herr Neidl erklärt, es handle sich um einen flachen kleinen Straßengraben entlang der Erschließungsstraße im Baugebiet.
- Weiter will GRM Schwikowski den Abstand des Baugebiets zur Kreisstraße wissen.
Herr Neidl antwortet, dieser betrage ca. 1,00-1,50 m.
- GRM Schwikowski befürchtet, dass z.B. Autotransporter an der Saaler Str. stehen bleiben und dort ihre Fahrzeuge abladen
Herr Neidl erklärt, dass es den Lkw's möglich ist, auf dem Betriebsgelände zu wenden.
Der Erste Bürgermeister merkt an, dass beim bisherigen Kfz-Betrieb auch keine Autotransporter auf der Straße stehen.

Herr Neidl ergänzt, man könne für die Saaler Str. eine Beschränkung für Tonnage und Länge in Betracht ziehen. Auch ein Halteverbot wäre möglich, so der Erste Bürgermeister.

- Auch GRM Fuchs spricht sich für einen Runden Tisch aus mit Vertretern der BI, Erstem Bürgermeister, Geschäftsleiter und Baubewerbern. Weiter will er wissen, ob die Ausgleichsflächen durch die Bürger genutzt werden dürfen.

Herr Neidl erklärt, dass intensive Nutzung die Natur stören würde und somit nicht gestattet ist, eine Bank aber wohl schon aufgestellt werden könne.

- GRM Kasper äußert, dass durch die Zufahrt die Anwohner tangiert würden, für ihn ist deshalb die Planung nicht so erfolgt wie es gewünscht wurde.
- GRM Ludwig meint, zuerst hätte ein kommunales Siedlungskonzept erstellt werden müssen. Nicht alles was machbar sei, sei auch sinnvoll. Die Bürger hätten rechtzeitig mit eingebunden werden sollen.

Der Erste Bürgermeister erinnert an das Gewerbegebiet Reißing, wo es sehr wohl einen Flächennutzungsplan gegeben habe und GRM Ludwig trotzdem der größte Gegner gewesen wäre.

GRM Ludwig entgegnet, damals wären die Anlieger nicht mit einbezogen worden und der demokratische Weg sei nicht gegangen worden.

- GRM Kasper sagt, es sei ein Unterschied, ob zwei Personen gegen ein Baugebiet mit 50 Häusern seien oder 100 Anwohner gegen zwei Betriebe.
- Zum Thema Rechtmäßigkeit der Mitgliedschaft von Gemeinderat Robert Puntus ergänzt der Erste Bürgermeister, dass es zwischenzeitlich ein zweites Antwortschreiben durch die Rechtsaufsicht gebe, welches die Rechtmäßigkeit nochmals bestätige.
- GRM Ludwig fragt nach den rechtlichen Auswirkungen des Beschlusses auf die Zukunft des Gebietes und ob die Kosten für das Planungsbüro bei der Gemeinde liegen, wenn das Gewerbegebiet nicht käme.

Hierzu sagt der Erste Bürgermeister, bei der ersten Auslegung würden die Bürger und Behörden beteiligt, dann erfolge die Abwägung mit Einarbeitung der Änderungen, so dann die zweite Auslegung mit Satzungsbeschluss. Der städtebauliche Vertrag zwischen Gemeinde und Bauwerber besagt, dass die Kosten der Bauwerber trägt, auch wenn das Gewerbegebiet nicht zustande kommt.

- Zweiter Bürgermeister Rummel möchte wissen, ob bei einer heutigen Zustimmung auch der Gebäudehöhe zugestimmt werde.

Der Gemeinderat könne auch heute schon dem Planungsbüro Vorschläge mitgeben, z.B. bezogen auf die max. Höhe oder die Dachform. Nach der Auslegung müsse der Gemeinderat auf alle Einwendungen eingehen (sog. Abwägung). Der Gemeinderat ist Herr des Verfahrens und muss die Interessen aller Seiten abwägen, so der Erste Bürgermeister.

- Weiter möchte der Zweite Bürgermeister Rummel wissen, ob die Idee des Runden Tisches aufgegriffen werde, was der Erste Bürgermeister bejaht.
- GRM Schwikowski möchte die Einfahrt so gestaltet haben, dass die Saaler Str. gar nicht betroffen ist, dies wäre auch der Ausgangspunkt gewesen.

Die Zufahrt sei mit dem Landkreis so abgestimmt, die erstmögliche Einfahrt sei genommen worden, eine Zufahrt direkt von der Kreisstraße nicht möglich, so der Erste Bürgermeister.

- Herr Neidl erklärt auf Nachfrage von GRM Kasper, dass die Gebäudelänge jeweils ca. 35 m betrage.
- GRM Czech stellt den Geschäftsordnungsantrag zur sofortigen Abstimmung über den Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Dem Geschäftsordnungsantrag zur sofortigen Abstimmung wird stattgegeben.

Anwesend: 20 Ja: 17 Nein: 3

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau billigt den Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Handwerkerhof Mitterfecking sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand vom 26.02.2019.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau beschließt die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Anwesend: 20 Ja: 14 Nein: 6

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, weitergehende schalltechnische Untersuchungen in Auftrag zu geben, sollte dies im weiteren Verfahren erforderlich sein. Die Bauwerber tragen die Kosten.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

GRM Fuchs verlässt den Sitzungssaal.

Nr. 1129

Aufstellung eines Bebauungsplanes „SO Wohn- und Pflegezentrum Saal“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB auf einer Teilfläche der FlNr. 957, Gemarkung Saal a.d.Donau; Aufhebung des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses und Fassung eines neuen Aufstellungsbeschlusses

Am 09.10.2018 fasste der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf den FlNrn. 960, 960/1, 961, 961/4, 962/2, 974/54, 25/30 und einer Teilfläche aus FlNr. 957, jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau.

Nach Vorgesprächen der Verwaltung mit dem Vorhabenträger und mit einem hinzugezogenen weiteren Planer, Herrn Bartsch vom Ingenieurbüro Bartsch, Sinzing, in dem die Eckpunkte der Planung besprochen wurden, wurde vereinbart, dass das Bebauungsplanverfahren nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB sondern als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt werden soll. Der sogenannte „vorhabenbezogene Bebauungsplan“ hat keinerlei Vorteile für die Gemeinde, da entsprechende Vereinbarungen über die Übernahme der Planungskosten etc. auch mit städtebaulichem Vertrag geregelt werden können. In diesem Fall ist auch der Antragsteller gleichzeitig Planer, so dass hier keine Kosten anfallen. Mit dem, auf Wunsch der Verwaltung, hinzugezogenem Berater schließt der Vorhabenträger direkt einen entsprechenden Beratervertrag, so dass auch hier keine Kosten für die Gemeinde entstehen werden.

Auch der bisher festgelegte Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll nur auf den Teilbereich der Flurnummer 957, Gemarkung Saal a.d.Donau verkleinert werden, da teilweise nicht feststeht, wie sich die weitere Nutzung beispielsweise des Hauses, in dem sich derzeit das Bauamt befindet, gestalten soll.

Somit soll der Beschluss Nr. 1063 vom 09.10.2018 aufgehoben werden und in der heutigen Sitzung ein neuer Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB nur für den Teilbereich der Flurnummer 957, Gemarkung Saal a.d.Donau, gefasst werden.

Der Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden (§ 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die Voraussetzungen der Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung liegen in diesem Falle vor.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen (§ 13 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB).

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Erweiterung der bereits bestehenden Pflegeeinrichtungen, um in Saal a.d.Donau ein generationsübergreifendes Wohn- und Pflegezentrum zu schaffen.

Das Gebiet soll als „SO Wohn- und Pflegezentrum Saal“ -Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesen werden.

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet derzeit als „Fläche für Gemeinbedarf“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die Ausarbeitung der Planung erfolgt durch den Vorhabenträger, dem Büro Büchl und Zobel. Das Büro Bartsch, Sinzing, fungiert als Berater.

Die Planungskosten trägt der Vorhabenträger. Die Honorarkosten des Stadtplanungs- und Landschaftsarchitekturbüros Bartsch, Sinzing, werden direkt vom Vorhabenträger mit dem Büro abgerechnet.

Etwaige Kosten für Gutachten etc. sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Diskussion:

- Zweiter Bürgermeister Rummel fragt, ob hier Ausgleichsflächen zu schaffen sind. Dies verneint Geschäftsleiter Zeitler.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 1063 vom 09.10.2018.
2. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „SO Wohn- und Pflegezentrum Saal a.d.Donau“, für eine Teilfläche aus FINr. 957, Gemarkung Saal a.d.Donau, die wie folgt umgrenzt ist:
 - Im Süden: durch den Gehweg, FINr. 25/30 und die Kreisstraße „Hauptstraße“
 - Im Norden: durch das Grundstück mit der Flurnummer 957/3, Gemarkung Saal a.d.Donau (Rathaus)
 - Im Westen: durch die Gemeindestraße FINr. 957/4, Gemarkung Saal a.d.Donau
 - Im Osten: durch die Grundstücke mit den Flurnummern 960/1, 960, 961, jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau.
3. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung, durchgeführt. Die frühzeitige Öffentlichkeits- bzw. Behördenbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird durchgeführt. Das Gebiet, das derzeit im Flächennutzungsplan als „Fläche für Gemeinbedarf“ dargestellt ist, soll künftig als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.
5. Die Planung wird durch das Büro Büchl erstellt. Das Büro Bartsch, Sinzing, fungiert als Berater des Planungsbüros. Die Planungskosten und alle etwaigen anfallenden Kosten für Gutachten etc. sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 1130

Errichtung eines Zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB) am Bahnhof Saal a.d.Donau sowie Errichtung einer Bike+Ride Anlage (B+R) und einer Park+Ride Fläche (P+R)

Die Gemeinde Saal a.d.Donau beabsichtigt südlich des Stationsgebäudes gelegen die Errichtung eines Zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB) mit 3 Stellplätzen und einer Wendemöglichkeit für Busse. Zusätzlich ist die Errichtung einer Bike+Ride Anlage (B+R) mit 52 Fahrradplätzen sowie westlich des Bahnhofs einer Park+Ride Anlage (P+R) mit vorauss. 46 Parkplätzen angedacht. In einem weiteren Schritt sollen die östlich des Bahnhofs gelegenen Flächen überplant werden. Auch hier sollen Parkmöglichkeiten für Pkw's geschaffen werden, ob in Form einer weiteren P+R Anlage, eines Parkdecks bzw. einer Tiefgarage oder auch im Rahmen eines PPP-Projekts muss noch geklärt werden.

Der Erste Bürgermeister begrüßt Herrn Dipl. Ing. (FH) Thomas Hecht und Frau Sabine Götz vom Büro Kehrer Planung GmbH, die den Vorentwurf mit Varianten vorstellen.

Im Rahmen der derzeitigen Fördermöglichkeiten ÖPNV sind grundsätzlich alle Maßnahmen förderfähig, die einem Wechsel des Verkehrsmittels dienen, also den Umstieg auf den Individualverkehr bzw. innerhalb des Öffentlichen Verkehrs (Bus-Bahn) unterstützen.

Hierzu gehören selbstverständlich Umsteigeparkplätze wie P+R Anlagen und B+R Anlagen. Entscheidend ist, dass der Umsteigeparkplatz nicht Ausgangspunkt oder Ziel der Wegekette ist. Ebenfalls förderfähig ist der Bau oder Ausbau von Bushaltestellen (Haltestelleneinrichtungen, Zentraler Omnibusbahnhof) mit allen dem Fahrgast dienenden Einrichtungen (Warteflächen und Haltestelleneinrichtungen).

Art und Umfang der Förderung ergeben sich aus dem BayGVFG sowie den Richtlinien des Freistaates Bayern für die Gewährung von Zuwendungen für den Öffentlichen Personennahverkehr (RZ-ÖPNV). Grundlegende Fördervoraussetzung ist unter anderem, dass die Anlage barrierefrei gestaltet ist (Behindertenstellplätze, barrierefreie Zugänge, barrierefreie Bushaltestellen.)

Im Regelfall werden die zuwendungsfähigen Kosten auf einen Höchstbetrag pauschaliert, auf den der gültige Fördersatz angewendet wird. Den verbleibenden Anteil der zuwendungsfähigen Kosten sowie alle nicht zuwendungsfähigen Kosten muss der Vorhabensträger übernehmen.

Die Pauschalen sowie die aktuell gültigen Fördersätze sind bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) zu erfragen.

Der Förderung zugrunde gelegt ist der zuwendungsfähige Anteil der Investitionskosten, wozu alle Kosten gehören, die originär für eine funktionsfähige Anlage erforderlich sind. Das sind die Baukosten in Standardausführung, die Erschließung, die Beleuchtung und die Grünanlagen. Je nach örtlicher Situation gehören dazu auch der Grunderwerb im notwendigen Umfang und die Kosten der Grundstücksfreimachung. Hierzu gehören nicht diejenigen Investitionskosten, die rein der besonderen Gestaltung der Anlage dienen. Diese können jedoch möglicherweise über die Städtebauförderung finanziert werden.

Nicht förderfähig sind die sonstigen Kosten einer P+R Anlage wie Planungs- und Baunebenkosten, Marketingkosten, Finanzierungskosten und vor allem nicht die Nutzungskosten. Auch diese Kosten müssen vom Vorhabensträger getragen werden.

In jedem Fall sollte bereits zu Beginn der Überlegungen zum Bau oder Ausbau einer P+R Anlage das Gespräch mit der Bewilligungsbehörde gesucht werden, um einen Überblick über die aktuelle und örtliche Fördersituation zu erhalten und um von Anfang an die Bedingungen des Zuwendungsgebers in Planung und Ausführung berücksichtigen zu können. Federführend für die Abwicklung der Förderung ist die Regierung von Niederbayern.

Städtebauförderung

Insbesondere dann, wenn die P+R Entwicklung in eine Gesamtmaßnahme zur Bahnhofsumfeldentwicklung eingebunden ist, ist es denkbar, dass einzelne Maßnahmen über Städtebaufördermittel als Bundes- oder Landesförderung gefördert werden können.

Voraussetzung dafür ist, dass das Vorhaben Teil einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme ist, die für den Einsatz von Bundesmitteln förmlich nach den § 136ff BauGB durchzuführen ist. Auch hier werden regelmäßig nur investive Maßnahmen gefördert.

Innerhalb einer derartigen Maßnahme kann z.B. der „gestalterische Mehraufwand“ einer P+R Anlage übernommen werden. Förderfähig sind darüber hinaus ggf. Neuordnungsmaßnahmen am Bahnhof, welche die Aufenthaltsqualität am Bahnhof und im Umfeld verbessern, das Bahnhofsumfeld beleben oder das subjektive Sicherheitsempfinden erhöhen. Förderfähig sind über die Städtebauförderung auch Maßnahmen zur Optimierung der Orientierung oder Maßnahmen, die zu einer Positivwirkung des Bahnhofsumfeldes in der Bevölkerung beitragen können.

Auch für die Akquisition von Fördergeldern ist eine enge Abstimmung mit dem zuständigen Sachgebiet Städtebauförderung bei der Regierung sinnvoll. Idealerweise findet zum Auftakt der P+R Entwicklung ein gemeinsames Gespräch mit den jeweiligen Zuwendungsgebern bei der zuständigen Bezirksregierung statt.

Weiteres Vorgehen:

Wegen der sehr komplexen Kabel- und Leitungssituation wurde durch das Büro Kehler Planung GmbH der Vorplanungsentwurf bereits an das „Kompetenzteam Baurecht, Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Süd“ zur Stellungnahme weitergeleitet.

- Aufgrund dieser Leitungssituation und der früheren langjährigen Nutzung als Bahngelände könnte es notwendig werden, eine Baugrunduntersuchung zu veranlassen.
- Die weitere Planung, insbes. hinsichtlich des ZOB, ist eng mit der DB Station und Service abzustimmen. Ansprechpartner hier ist Herr Reichenberger, Bahnstationsmanager, Regensburg.
- Die weiteren Fördermöglichkeiten, insbes. nach dem GVFG-Programm, sollen von der Gemeinde bei der Regierung von Niederbayern abgeklärt werden.
- Da der Bahnhof im Fördergebiet der Städtebauförderung liegt, soll hier auch eine Abstimmung hinsichtlich evtl. Umgestaltung der Bahnhofstraße vorgenommen werden.

Diskussion:

- Die Frage von GRM Kasper, ob die Zu- und Ausstiege behindertengerecht seien, bejaht Frau Götz. Der Erste Bürgermeister führt an, dass es auch für Sehbehinderte hier Erhebungen bei der Fahrbahnmarkierung (Rillen) geben wird.
- Ferner will GRM Kasper wissen, wie viele E-Ladesäulen es geben wird und ob es im Bereich der Anlieferstelle für das Altersheim einen Zebrastreifen für die Fußgänger geben wird.

Hier seien 2 Ladesäulen mit insg. 4 Ladeplätzen geplant, so Frau Götz.

Ein Zebrastreifen sei im Bereich der evangelischen Kirche denkbar erklärt der Erste Bürgermeister.

- Zweiter Bürgermeister Rummel vermisst einen vierten Stellplatz für Busse.
- Eine vierte Bushaltestelle sei an der Südseite der Bahnhofstr. etwa auf Höhe der Evangelischen Kirche möglich, ergänzt der Erste Bürgermeister. Außerdem soll die Bahnhofstr. verkehrsberuhigt werden mit 10 km/h.
- GRM Schwikowski hat Bedenken, dass der Fahrräderbereich möglicherweise zu klein sei. Weiter regt er eine Servicesäule mit Werkzeug und Reparatursets an. Auf der rechten Seite seien noch weitere Fahrradständer möglich, so der Erste Bürgermeister.
- GRM Rieger erkundigt sich nach den Straßenlampen im Bereich der Parkplätze sowie nach der Versorgung der Ladesäulen. Hier führt der Erste Bürgermeister an, dass Leerrohre im Bereich der Grünstreifen verlegt werden und Lampen dort angebracht werden, wo sie nötig sind. Herr Hecht ergänzt, dass die Beleuchtung bahnkonform zu sein habe und noch im Detail untersucht und geplant werde.
- Bezüglich des geplanten Minikreisels sagt der Erste Bürgermeister auf Nachfrage von GRM Ludwig, dass er sich hier eine Grünfläche vorstellen kann, da der Kreisel nicht befahren werden muss. Der Radius sei so ausgelegt, dass auch Gelenkbusse daran vorbeifahren könnten.
- GRM Dietz fragt, ob es für das Bistro eigene Stellplätze gebe. Dies verneint der Erste Bürgermeister.
- Geschäftsleiter Zeitler erklärt die einzelnen Fördermöglichkeiten über ÖPNV, Städtebauförderung und dem Sonderprogramm des Freistaates Bayerns zur „Errichtung von Fahrradabstellanlagen an Haltestellen und Bahnhöfen“.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt den Ersten Bürgermeister, die o.g. Abstimmungen vorzunehmen. Mit der Entwurfsplanung für die Flächen in der vorgestellten Form ist bereits das Büro Kehrer GmbH, Regensburg, Planung beauftragt. Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 1131

Bebauungs- und Grünordnungsplan der Stadt Kelheim Nr. 27 Ü „Heidäcker Überarbeitung“; Beteiligung der Gemeinde Saal a.d.Donau nach § 4 Abs.1 BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens

Die Stadt Kelheim beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 27 Ü „Heidäcker Überarbeitung“ aufzustellen. Anlass der Überarbeitung des Bebauungsplanes ist laut Begründung, dass das Umlegungsverfahren für das Bebauungsplangebiet Nr. 27 Heidäcker zwischenzeitlich rechtskräftig beschlossen wurde. Im Zeitraum der Abwicklung des Umlegungsverfahrens haben sich verschiedene Veränderungen im Bebauungsplangebiet bezüglich der Zuschnitte der Grundstücke durch den Ausbau der alten Bundesstraße 16 sowie durch die Zuteilung im Umlegungsverfahren, durch die Errichtung des Wertstoffzentrums und durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 Heidäcker mittels der Deckblätter 1 und 2 ergeben. Zudem wünscht sich die Stadt Kelheim eine Optimierung der wirtschaftlichen Ausnutzung des Gewerbestandortes unter anderem auch bedingt durch die vorliegende und andauernde Nachteiligkeit der Bebauung unterhalb und angrenzend der Baubeschränkungszone der 110-kV-Hochspannungsleitung, welche den Geltungsbereich mittig durchquert. Bei aktueller Planung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 27

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 26.02.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Heidäcker inklusive Deckblatt Nr. 01 und Deckblatt Nr. 02 ergibt sich nun eine Erhöhung der Nettoausbaufläche.

Der nördliche Teil des Überarbeitungsbereichs wird aktuell bereits gewerblich und als Lagerflächen genutzt. Im Norden befindet sich der Kreisbauhof.

Um eine sinnvolle, rechtssichere und reibungslose Umsetzung der Bebauung im Bebauungsplangebiet zu ermöglichen ist es erforderlich, den Bebauungsplan inklusive der Deckblätter zu überarbeiten und an die tatsächlichen Grundstückszuschnitte und –verhältnisse anzupassen. Außerdem ist es aufgrund der vergangenen langen Zeitspanne zwischen der Aufstellung des Bebauungsplanes und der jetzt anstehenden Umsetzung der Bebauung erforderlich, verschiedene Festsetzungen, wie z. B. die Wandhöhen, die Grünordnung, die Baugrenzen usw. auf die heutigen Gegebenheiten und Erfordernisse anzupassen. Ebenso ist beabsichtigt eine Überprüfung möglicher baulicher Nutzungen im Leitungsbereich der Hochspannungsfreileitungstrasse vorzunehmen, um unter Berücksichtigung der Schutzvorkehrungen trotzdem eine Verbesserung im Hinblick der baulichen Ausnutzung zu erzielen.

Der geplante Bebauungsplan sieht folgende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung vor:

GRZ:	GFZ:
GE 1 max. 0,8	GFZ max. 0,8
GE 2 max. 0,8	GFZ max. 1,6
GE 3 max. 0,8	GFZ max. 2,4

Bauhöhe GE 1 a – 1 c	max. 3,50 m
GE 1 d	max. 5 m
GE 1 e	max. 7,50 m
GE 2	max. 7,50 m
GE 2 a /GE 3	max. 11 m

Zur Art der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

Zulässig sind

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Nur in GE 2 und 3

Tankstellen nur in GE 2 und 3

Anlagen für sportliche Zwecke nur in GE 2 und 3

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsleiter und Betriebsinhaber nur in GE 2 und 3

Anlagen für kirchliche, kulturelle soziale und gesundheitliche Zwecke nur in GE 2 und 3

Nicht zulässig:

Nirgends zulässig: großflächige Einzelhandelsbetriebe, Logistikbetriebe und Vergnügungstätten

Das Merkmal der Großflächigkeit ist als objektives Kriterium unabhängig von Faktoren des Einzelfalls (Betriebsform, Branche, Lage, Umgebung etc.) - ab einer Größe von 800 m² Verkaufsfläche ist daher jeder Einzelhandelsbetrieb großflächig.

Beschluss:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 26.02.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt keine Einwendungen gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes und Grünordnungsplanes Nr. 27 Ü „Heidäcker-Überarbeitung“.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 1132

Vollzug der Vereinsförderungsrichtlinie (VFRL):

hier: Antrag der Schützengesellschaft 1882 Saal/Donau e.V. auf Zuschuss zur Umrüstung des Schützenstandes auf elektronische Trefferkennung und Ergebnisdarstellung

Die Schützengesellschaft 1882 Saal/Donau e.V. (nachfolgend: SG) hat mit Schreiben vom 17.02.2019 einen gemeindlichen Zuschuss für den Erwerb eines Schießstandes mit elektronischer Trefferkennung und Ergebnisdarstellung inkl. Einbau beantragt.

Diskussion:

- Zweiter Bürgermeister Rummel spricht sich für den Antrag aus aufgrund des Engagements der SG bei sämtlichen Veranstaltungen in der Gemeinde. Auch können dadurch evtl. neue Mitglieder aquiriert werden.
Der Erste Bürgermeister ergänzt, dass durch die Zuschüsse ein Beitrag geleistet werden kann, die Vereine zu erhalten. Dies sehe man auch bei der Abteilung Tennis mit 50 neuen Mitgliedern.
- GRM Kasper befürwortet den Antrag ebenfalls.

Beschluss:

In Anerkennung der Bedeutung der Schützengesellschaft 1882 Saal/Donau e.V., deren Jugendarbeit, sowie deren Einsatz für das Vereinsleben in der Gemeinde Saal a.d.Donau erhält dieser zu seinem Zuwendungsantrag vom 17.02.2019 zur Umrüstung des Schützenstandes auf elektronische Trefferkennung und Ergebnisdarstellung einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von 10.000 €.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

GRM Kutil verlässt den Sitzungssaal.

Nr. 1133

Vergabe der Kontrollarbeiten von Gehölzen auf Befallsmerkmale des Asiatischen Laubholzbockkäfers.

Im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB) ist es erforderlich, dass die jeweiligen Grundstückseigentümer ihren Baumbestand auf Käferbefall hin überwachen. Dies gilt nicht nur für Privatpersonen, sondern auch für die Gemeinde als Eigentümer der im Befallsgebiet liegenden Straßen- und Grünflächen.

Laut Mitteilung des LfL sind während der Vegetationszeit von April bis November in zweimonatigen Abständen Monitorings erforderlich, in der vegetationslosen Zeit sollten 2 weitere Monitorings mit genauer Durchsichtung des Astmaterials stattfinden.

Diesen Aufwand zu leisten, ist der Bauhof neben seiner anderen umfangreichen Arbeit personell und zeitlich nicht in der Lage. Es ist erforderlich, diese Arbeiten fremd zu vergeben.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 26.02.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Ausschreibung durchgeführt. Zum Eröffnungstermin am 12.02.2019 lagen 3 Angebote vor. Herr Manfred Westermeier, Essing hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot zur Bruttoangebotssumme von 17.000 € abgegeben.

GRM Kutil betritt den Sitzungssaal.

Diskussion:

- GRM Russ will wissen, ob es zu einem erneuten Fund des ALB kam.
Dies verneint Geschäftsleiter Zeitler.
- GRM Dietz fragt, wie lange der Vertrag über die Kontrolle von Gehölzen laufen soll.
Geschäftsleiter Zeitler antwortet, die Laufzeit betrage bewusst nur ein Jahr bis 2020, da es lt. LfL Sinn mache, die Überprüfung nach dieser Zeit von einer anderen Person durchführen zu lassen, die wieder eine ganz andere Sichtweise auf die Gehölze habe.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Kontrolle von Gehölzen auf Befallsmerkmale des Asiatischen Laubholzblockkäfers für das Kalenderjahr 2019 an Herrn Manfred Westermeier, Essing vergeben wird. Dieser hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste Angebot zur Bruttosumme von 17.000€ abgegeben.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 1134

Vergabe Möblierung Tennis-/Schützenheim

Durch das Architekturbüro KFH aus Ihrlerstein wurde bzgl. der Einrichtung für das Tennis- und Schützenheim eine Angebotseinholung durchgeführt. Dazu wurden 7 Firmen aufgefordert, ein Angebot abzugeben. An der Ausschreibung haben sich 5 Firmen beteiligt.

Zwei Firmen haben die Küchen nicht angeboten, es liegt jeweils nur ein Angebot zur Möblierung vor. Es wurde entschieden, die Möblierung aus den Angeboten zu nehmen, da ein Vergleich zwischen den einzelnen Bietern nicht hergestellt werden kann. Zudem entsprechen die angebotenen Möbel (Stühle, Eckbank, Tische) nicht den Vorstellungen des Bauherren. Die Möblierung wird in einer separaten Ausschreibung nachgereicht.

Das Möbelhaus Gassner aus Kelheim hat bzgl. der Küchen das kostengünstigste Angebot abgegeben. Dabei gab es zwei Varianten, nämlich die Ausstattung mit Elektrogeräten der Firma Siemens in Höhe von 12.419 € sowie die Ausstattung mit Elektrogeräten der Firma beko zu einem Bruttoangebotspreis von 10.136,33 €.

Beschluss:

Der Auftrag zur Lieferung und Montage der Küchen wird an die Firma Möbelhaus Gassner aus Kelheim mit Siemens-Geräten zur Bruttoangebotssumme von 12.419,00 € erteilt.

Anwesend: 19 Ja: 2 Nein: 17

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Beschluss:

Der Auftrag zur Lieferung und Montage der Küchen wird an die Firma Möbelhaus Gassner aus Kelheim mit beko-Geräten zur Bruttoangebotssumme von 10.136,33 € erteilt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 26.02.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 1135

Gemeindliches Wasserwerk – Jahresbilanz 2017

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für 2017 einen Jahresverlust von rd. 4.000 € auf. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis um rd. 17.000 € verschlechtert.

Die Mehreinnahmen durch die Abgabesteigerung beim Wasserverkauf wurden durch die Vielzahl von Rohrbrüchen und dem stark gestiegenen Fremdwasserbezug mehr als ausgeglichen.

Der spezifische Jahresfehlbetrag liegt bei - 0,01 € pro m³ (im Vorjahr + 0,05 € pro m³). Unter Zugrundelegung der im Verwaltungshaushalt gebuchten kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen ergibt eine Näherungsberechnung des kalkulatorischen Ergebnisses eine Gebührenunterdeckung von - 0,26 € pro m³.

Der Verlustvortrag zum 01.01.2017 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Jahresverlust 1997	23.577,45 €
Jahresverlust 1998	26.785,38 €
Jahresverlust 1999	1.058,75 €
Jahresverlust 2000	47.522,20 €
Jahresverlust 2001	42.270,14 €
Jahresverlust 2002	29.861,09 €
Jahresgewinn 2003	- 3.215,39 €
Jahresverlust 2004	42.166,43 €
Jahresverlust 2005	44.377,10 €
Jahresverlust 2006	7.335,75 €
Jahresverlust 2007	22.510,53 €
Jahresgewinn 2008	-15.551,15 €
Jahresverlust 2009	54.052,70 €
Jahresverlust 2010	34.752,96 €
Jahresgewinn 2011	- 35.422,54 €
Jahresgewinn 2012	-38.398,93 €
Jahresverlust 2013	36.490,40 €
Jahresgewinn 2014	-4.964,14 €
Jahresgewinn 2015	-36.568,29 €
<u>Jahresgewinn 2016</u>	<u>-13.423,47 €</u>
Verlustvortrag 01.01.2017	265.216,97 €

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2017 wird mit einer Bilanzsumme von 1.714.584,20 € und einem Jahresverlust von 3.977,91 € festgestellt.

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Schulden bei der Gemeinde werden marktüblich verzinst.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 1136

Antrag zur Förderung der Artenvielfalt in der Gemeinde Saal a.d.Donau

GRM Plank verlässt den Sitzungssaal.

Vom Arbeitskreis Umweltsicherung und Landesentwicklung AKU des CSU-Kreisverbandes Kelheim ging durch Herrn Hubert Dörr am 17.01.2019 ein Antrag zur Förderung der Artenvielfalt in der Gemeinde Saal a.d.Donau ein. Demnach sei die Verwaltung zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit dem Fachzentrum Bienen der Bayerischen Landesanstalt für Wein- und Gartenbau, den Kleingärtnern und Gartenbauvereinen sowie insbesondere dem Landesverband Bayerischer Imker e.V. ein Bienenschutzprogramm der Gemeinde Saal a.d.Donau zu entwerfen und durchzuführen.

Unter anderem solle dazu in Betracht gezogen werden:

1. Koordinierung eines Pflanzplanes für den Landkreis Kelheim
2. Gemeindeeigene Grünflächen mit Blühpflanzen anreichern
3. Schädlingsbekämpfung vermeiden
4. Bürger / Schulen einbeziehen
5. Lichtverschmutzung eindämmen

Diskussion:

Der Erste Bürgermeister erklärt, dass diese (insgesamt 19) Punkte durch das ILE-Programm bzw. den noch einzustellenden Mitarbeiter gem. Beschluss-Nr. 1114 Eh-Da-Flächen – Sachstand und Umsetzungsbegleitung bereits abgedeckt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zur Förderung der Artenvielfalt des Arbeitskreis Umweltsicherung und Landesentwicklung des CSU-Kreisverbandes zu.

Anwesend:18 Ja: 1 Nein: 17

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Nr. 1137

Verwendung des Gemeindewappens durch den SPD Ortsverein Saal

GRM Plank betritt den Sitzungssaal.

Der SPD Ortsverein Saal a.d.Donau beantragte mit Antrag vom 20.02.2019 die Verwendung des Gemeindewappens zur allgemeinen Verwendung in Verbindung mit dem Ortsverein und speziell auf dem SPD Rollup-Werbeträger.

Durch die Verwendung des Gemeindewappens soll bei gemeinsamen Auftritten mehrerer SPD Ortsvereine die Vertretung der Gemeinde Saal a.d.Donau am Wappen erkennbar sein.

Grundsätzlich muss für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte eine Genehmigung gemäß Art. 4 Abs. 3 GO erteilt werden.

Dabei steht es im Ermessen der Gemeinden diese Genehmigung zu erteilen. Jedoch ist die Gemeinde im Rahmen der Ausübung ihrer Hoheitsgewalt, als vollziehendes Exekutivorgan, an das Grundgesetz und somit auch an den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG gebunden (Art. 1 Abs. 3 GG). Dementsprechend würde dies bedeuten, dass eine erteilte Genehmigung an den SPD Ortsverein Saal a.d.Donau zu einer Selbstbindung der Verwaltung führen würde. Daraufhin müsste auch anderen politischen Parteien und Wählergruppen, i. S. d. Parteienprivileg gemäß Art. 21 Abs. 2 GG, die Verwendung des Gemeindewappens in gleichem Rahmen gestattet werden, solange sie nicht durch das

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 26.02.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sind. Dabei wäre außerdem seitens der Gemeinde sicherzustellen, dass die Parteien bzw. Wählergruppen unter Verwendung des Gemeindewappens nicht den Eindruck erwecken, funktionell oder institutionell mit Trägern hoheitlicher Gewalt verbunden zu sein. (siehe NHG-Bek vom 25. März 2000).

Im Hinblick auf die von der Gemeinde Saal a.d.Donau als Träger hoheitlicher Gewalt zu wahrende gemeindliche Neutralitätspflicht, also der politischen Unparteilichkeit, und die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 3 Abs. 1 GG wird deshalb dem Gemeinderat seitens der Verwaltung angeraten, den Antrag des SPD Ortsvereins Saal a.d.Donau abzulehnen.

Beschluss:

Dem Antrag durch den SPD Ortsverein Saal auf Verwendung des Gemeindewappens wird zugestimmt.

Anwesend: 19 Ja: 1 Nein: 18

Damit gilt der Antrag als abgelehnt.

Nr. 1138

Berichte der Senioren- und Jugendbeauftragten

GRM und Seniorenbeauftragter Dietz berichtet von den Aktionen für die Senioren. Neben Ausflügen und Besichtigungen gibt es jeden 3. Donnerstag im Monat den „Ratsch an der Seniorenbank am Kirchplatz“. Seit 2,5 Jahren erfolgt außerdem im zwei-Wochen-Rhythmus mit Mechthild Heiß ein Computertreff „Keine Angst vorm Internet“ mit einer Teilnehmerzahl von 10-19 Personen. Des Weiteren erfolgte von April bis Juli 2018 ein Austausch von Schülern der 10. Klasse mit Senioren zum Thema Smartphone.

Beim Seniorennachmittag auf der „Donauwiesn“ in Kelheim mit Hildegard und Sebastian Hobmeier sowie Anni und Walter Dietz nahmen über 200 Personen teil, wobei der Bus frei ist und 1 Halbes Hendl sowie 1 Maß Bier pro Person von der Gemeinde übernommen werden. Die Kosten hierfür betragen letztes Jahr ca. 3.400 €.

Hilfe wird ebenfalls geleistet bei

- Antrag auf Befreiung von Zuzahlung von Medikamenten
- Besuchen und Unterstützung von älteren Personen im „Barriere freies Wohnen“
- Kontaktaufnahme bei Problemen im Haus mit Herrn Büchl
- Treffen bei AWO-Café am Freitag
- Auf Wunsch Begleitung zum Notar
- Hilfe bei Strom- und Gasanbieterwechsel usw.
- Verknüpfung Anlaufstelle Nachbarschaftshilfe und Mittwochswanderer

2-4x jährlich findet ein Treffen beim Landesseniorenverband zum Austausch von Erfahrungen und Aktionen statt, 3-4x jährlich gibt es eine Besprechung mit den Seniorenbeauftragten im Landratsamt.

Gemeinsame Ziele und Wünsche:

- Gründung einer Bocciagruppe im Generationenpark
- Erzählcafé im AWO Seniorenheim
- Erneuter Austausch mit Schülern der 10. Klasse zum Thema Smartphone
- Ruheplätze für alten und neuen Friedhof

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 26.02.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Fuß- und Radweg mit Bänken zum Ausruhen zum neuen Friedhof und zu den Supermärkten entlang des Feckinger Baches.
- Sonnenschutz und weitere Bänke auf dem Kirchplatz nach der Baustelle

Der Erste Bürgermeister lobt die Zusammenarbeit und guten Ideen des Seniorenbeauftragten Dietz und bedankt sich für das Engagement.

GRM und Jugendbeauftragter Wochinger berichtet, dass sich nur wenige Jugendliche in 2018 an ihn gewandt hätten. Allerdings habe es einen Anruf einer Mutter gegeben bzgl. Wohnungssuche für ihren Sohn. Dieser sei dann aber in Abensberg untergekommen.

Im Sommer 2018 wurde GRM Wochinger von mehreren jungen Bürgern auf die Verschmutzung des Donauufers angesprochen, worauf die JU Saal einen Antrag auf Hinweisschilder an den betroffenen Donauuferstellen stellte. Diese werden voraussichtlich im Frühjahr 2019 angebracht.

Zum Thema Wahlen gab es im September 2018 Anfragen direkt persönlich in Vereinen, auf der Straße oder über soziale Medien. Eine Erstwählersprechstunde kam nicht zu Stande, wäre aber nach Einschätzung von GRM Wochinger auch nicht stark frequentiert worden.

GRM Wochinger lobt die sehr gute Jugendarbeit in der Gemeinde Saal a.d.Donau mit Jugendtreff und Vereinen.

Zum Projekt „Vereinsbus“ berichtet er, dass gemeinsam mit Sportverein und einem lokalen Autohändler ein VW-Bus angeschafft wird. Die Firmen im Ortsgebiet werden in den nächsten Wochen um Unterstützung gebeten. Das Fahrzeug soll ab Mitte Mai 2019 für Vereine, Organisationen und Privatpersonen zur Vermietung bereitstehen.

Außerdem soll es in 2019 einen „Tag des Sports“ geben, welcher durch den Sportverein ausgerichtet wird. Hierzu sollen alle Jugendlichen und Erwachsene im Gemeindegebiet und der näheren Umgebung eingeladen werden, sich die Angebote im Vereinsbereich näher anzusehen. Die Überlegung, ob man diesen Tag für alle Vereine zum „Tag der Vereine“ umorganisiert, ist derzeit noch in Klärung.

Der Erste Bürgermeister ergänzt, dass für den Jugendtreff ein neues Fernsehgerät i.H.v. 1.000 € angeschafft wurde sowie ein Verstärker für 250 €. Im Schnitt habe der Jugendtreff 10-15 Besucher. Sowohl bei den Hausaufgaben als auch zum Thema Berufsberatung oder persönliche Dinge würde hier Hilfeleistung gegeben.

Ohne Beschluss: Anwesend: 19

Nr. 1139

Verschiedenes

Der Erste Bürgermeister informiert:

- 189 Bewerber auf einen Bauplatz in Saal a.d.Donau stehen derzeit auf der Warteliste.
- Beim Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wurden kostenlose Banner bestellt (Achtung Helikoptereltern / Schulstau / Kamera, bitte lächeln). Positiv zu bewerten ist auch, dass die Bußgelder zurückgehen, also weniger Geschwindigkeitsüberschreitungen stattfinden.

Auf Nachfrage von GRM Dietz erklärt der Erste Bürgermeister, dass auch der ruhende Verkehr künftig überwacht wird (nach Anbringung der Bodenmarkierungen).

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 26.02.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Ab April wird durch den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim (AZV) der Kanal in der Lindenstraße auf 200 m Länge erneuert. Der Verkehr kann in dieser Zeit nicht über die Lindenstraße abgewickelt werden und soll über die Straße In der Heide erfolgen.
- GRM Schwikowski fragt, ob im Bereich Lerchenfeld Halteverbotsschilder aufgestellt werden. Dies bejaht der Erste Bürgermeister.
- Weiter möchte GRM Schwikowski wissen, wann die Hinweisschilder zur geänderten Verkehrssituation in der „Zone 30“ entfernt werden.
Dazu erklärt der Erste Bürgermeister, es gebe noch Überlegungen, weiße Haltelinien anzubringen und die Schilder anschließend zu entfernen.
- GRM Schwikowski bemängelt den Zustand der Straße Auf dem Gries. An Stellen, bei denen der Asphalt erneuert worden ist, sind die Straßenränder in gutem Zustand, an allen anderen Stellen jedoch nicht. Außerdem sei ein Ölfleck auf der Straße Rothe Marter. Der Erste Bürgermeister antwortet, darum würde sich gekümmert werden.
- Zweiter Bürgermeister Rummel berichtet von Müllablagerungen bei der Kläranlage im Bereich Biotop.
Hierzu sagt der Erste Bürgermeister, dafür sei der Landkreis zuständig, man werde dies dem Kreisbauhof weitergeben.

Ohne Beschluss: Anwesend: 19

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 26.02.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Geschäftsleiter